

auf die Kategorie c., und dieser soll in §. 9 ausgedrückt werden nach der Ansicht der ersten Kammer, und zwar in den Worten: „unter b. und c.“ Die Deputation rath uns an, diesem Beschlusse beizutreten, und ich meinerseits frage: ob die Kammer dem Antrage ihrer Deputation beitrifft? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Schäffer: Eine fernere Differenz ist zu §. 26 des Gesetzentwurfs. In §. 25 ist ausgedrückt, daß neben der Kriegsrserve noch eine Dienstreserve bestehe. Es wurde in der zweiten Kammer noch ein Paragraph nach §. 25 eingeschaltet, nämlich §. 25 b., welcher enthält, was eigentlich die Dienstreserve ist, und wenn sie mobil gemacht wird, und lautet so: „Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes.“ Gemäß dieser Einschaltung von §. 25 b. ist nun §. 26 einigermaßen verändert worden in der Fassung. Es sind nämlich in diesem §. 26 die einzelnen Dienstreservisten aufgeführt, die zur Dienstreserve gehören, und wie sie nach und nach vorkommenden Falls zur Armee einberufen werden. Zu gleicher Zeit ist darin auch enthalten, welche Kategorie unter die Nichtstreitenden eintreten soll von den Dienstreservisten, und welche Kategorien zunächst zu den Streitenden abzugeben sind. Das Letztere ist nun zwar allerdings in der Fassung der zweiten Kammer gerade nicht mit ausdrücklichen Worten enthalten, jedoch aus dem Zusammenhange vollkommen zu folgern. Die erste Kammer ist nun mit der zweiten vollkommen einverstanden, sie wünscht aber nur, daß zu gleicher Zeit bestimmt herausgehoben werde, wer zu den Streitenden, und wer zu den Nichtstreitenden gehöre. Dies will durch einen Nachsatz die erste Kammer erreicht sehen. Die Fassung, wie sie die zweite Kammer damals erwählt hat, ist folgende: „§. 26. Zu derselben gehören: a) diejenigen Mannschaften, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden sind und daher zunächst unter die Nichtstreitenden eingestellt werden.“ Diese Worte: „und daher zunächst unter die Nichtstreitenden eingestellt werden“ wünscht die erste Kammer in Wegfall und in einen Nachsatz aufgenommen. Die Kategorien, die zu den Streitenden kommen, sind: „b) die bei den vorhergehenden Recrutirungen freigelegte Mannschaft; c) die §. 9 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben, d) die §. 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.“ Wie bereits erwähnt, sollen die Worte, die in der ersten Kategorie nach der Fassung der zweiten Kammer enthalten sind, nach dem Beschlusse der ersten Kammer in Wegfall gebracht werden, und es soll nunmehr ein Zusatz noch zu dem Paragraphen aufgenommen werden, der so lautet: „Die sub b., c. und d. gedachten Mannschaften sind zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, die sub a. erwähn-

ten Mannschaften aber, in so fern sie nicht immittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden zu verwenden.“ Also über diese Auslassung in der ersten Kategorie und über diesen Zusatz der ersten Kammer hat sich die diesseitige noch zu entscheiden, und die Deputation rath Ihnen an, der Ansicht der ersten Kammer beizutreten, da sie in materieller Beziehung der unsrigen ganz gleich ist, übrigens aber noch eine größere Deutlichkeit in das Gesetz bringt.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so habe ich zu fragen: Will die Kammer dem Deputationsvorschlage und dem Beschlusse der ersten Kammer gemäß die §. 26 enthaltenen Worte: „und daher zunächst unter die Nichtstreitenden eingestellt werden“ weglassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer ferner zunächst den vorgeschlagenen Zusatz: „Die sub b., c. und d. gedachten Mannschaften sind zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, die sub a. erwähnten Mannschaften aber, in so fern sie nicht immittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden zu verwenden“, zu §. 26 genehmigen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Die letzte Differenz betrifft den Antrag, welcher bei §. 46 gestellt worden ist, und berührt bloß eine veränderte Fassung. Nach der Fassung der zweiten Kammer lautet der Antrag in folgender Weise: „Daß es der hohen Staatsregierung gelingen möge, diejenigen Nachtheile, welche daraus entspringen, daß junge Leute, welche in dem Auslande sich befinden, in dem Jahre, in welchem dieselben das militairpflichtige Alter erreichen, schon so frühzeitig vor dem Gestellungstermine im Inlande wieder eintreffen und einen so langen Zeitraum in letzterm verweilen müssen, ehe sie darüber Gewißheit erlangen, ob sie in die Armee einzutreten haben, oder nicht, möglichst zu beseitigen.“ Hier wünscht die erste Kammer, daß der Eingang dieses Antrags in der bisher gewöhnlichen Weise gefaßt werden soll, und hat vorgeschlagen, den Eingang zu fassen: Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie auf möglichste Beseitigung derjenigen Nachtheile Bedacht nehmen möge, welche daraus entspringen, daß — — — einzutreten haben oder nicht.“ Und nun geht es in der Fassung fort, wie dieselbe von der zweiten Kammer gewählt worden ist. Die Deputation hat es auch unbedenklich gefunden, diesen veränderten Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer auch hierin dem Antrage der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Vortrage des Berichts, die Stiftung des Herrn Superintendenten D. Fischer betreffend.

Referent Abg. v. Thielau: Ich weiß nicht, ob vielleicht davon abzusehen wäre, das Decret vorzulesen, und ob der Herr Präsident darauf eine besondere Frage stellen will?